

Nachweisführung nach § 10 EEWärmeG / Feste Biomasse

Diese Vorlage dient als Hilfestellung bei der Nachweisführung.

A. Allgemeine Angaben zum Gebäude und Gebäudeeigentümer			
Vorname		Name (bzw. Firma, Behörde, etc.)	
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Anschrift des Gebäudes, auf das sich der Erfüllungsnachweis bezieht, falls abweichend von obiger Adresse			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort

B. Pflichterfüllung: Biomasse Feuerungsanlage (Im Falle einer Kombination gemäß § 8 EEWärmeG mit einer anderen erneuerbaren Nutzungstechnologie bzw. einer Ersatzmaßnahme bitte zusätzlich das entsprechende Formular der ausgewählten Nutzungstechnologie bzw. Ersatzmaßnahme verwenden. Die erreichten Prozentsätze an den jeweiligen Pflichtanteilen müssen in der Summe 100 ergeben (siehe § 5 EEWärmeG).)	
I. Pflichtanteil nach § 5 Abs. 3 EEWärmeG	
Gebäudenutzfläche / Nettogrundfläche	m ² (Diese Flächenwerte können dem Energieausweis für das Gebäude entnommen werden.)
Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser und Kältebedarf für Kühlung	kWh/m ² a
Inbetriebnahmejahr der Heizanlage	
Hinweis: Der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes gemäß § 2 Abs.2 Nr. 4 EEWärmeG für Heizung, Warmwasserbereitung und Kühlung ist zu mindestens 50 Prozent aus fester Biomasse zu decken.	
Als Erfüllungsnachweis für eine anteilige Verwendung von gelieferter fester Biomasse müssen die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten 15 Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage	
a) jeweils mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahrt werden	
b) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden	
II. Technische Anforderungen nach Anlage II Nr. 3 EEWärmeG	
Vgl. Anlage "Bestätigung des Sachkundigen, des Anlagenhersteller oder des Fachbetriebes über die Pflichterfüllung." (siehe Rückseite)	
Die Angaben gemäß Anlage sind der unteren Baurechtsbehörde innerhalb von 3 Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des Gebäudes vorzulegen.	
Freiwillige Angaben sind grau hinterlegt.	

Ort, Datum	Unterschrift des Gebäudeeigentümers
------------	-------------------------------------

Anlage: Bestätigung des Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebes über die Pflichterfüllung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Anlage II Nr.3 EEWärmeG

Informationen zur installierten Biomasseanlage

Anschrift des Gebäudes, auf das sich der Nachweis bezieht

Straße und Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Nachweis der technischen Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Anlage II Nr.3 EEWärmeG

- a) Die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmschV) werden erfüllt. ☐
- b) Es wird ausschließlich Biomasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a oder 8 (z.B. Pellets, Holzschnittel, Scheitholz) der Verordnung eingesetzt. ☐
- c) Wenn Biomassezentralheizungsanlagen eingesetzt werden, dann beträgt der entsprechend dem Verfahren der DIN EN 303-5 (1999-06) ermittelte Mindestwirkungsgrad bei Anlagen bis 50 kW 86 %.
oder ☐
- d) Wenn Biomassezentralheizungsanlagen eingesetzt werden, dann beträgt der entsprechend dem Verfahren der DIN EN 303-5 (1999-06) ermittelte Mindestwirkungsgrad bei Anlagen über 50 kW 88 %.
oder ☐
- e) Wenn sonstige Öfen/Einzelraumfeuerstätten eingesetzt werden, sind diese hinsichtlich ihrer Effizienz und ihres Emissionsverhaltens vergleichbar mit den o.g. technischen Anforderungen an eine Biomassezentralheizungsanlage. ☐

Ich bin berechtigt im Sinne des EEWärmeG

als Sachkundiger gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 EEWärmeG zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 21 der Energieeinsparverordnung ☐

als Anlagenhersteller ☐

als Fachbetrieb, der die Anlage eingebaut hat ☐

Ich bestätige, dass alle Angaben sachlich richtig sind.

Name, Vorname / Firma

Stempel

Ort, Datum

Unterschrift